Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1900)

Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 49 — 1900 **Schweizerische** 7. Dezember

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion: **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern. | **Erscheint jeden Freitag** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Abonnements-Einladung.

Die «Schweizerische Kirchenzeitung» will eine religiöse, kirchenpolitische, wissenschaftliche und pastorell-sociale Rundschau sein. So möchte unser Blatt orientieren und zugleich für die Kirchengeschichte registrieren. Nach diesem Ziele arbeitete im laufenden Jahre die Redaktion mit ihren Mitarbeitern.

Das Blatt ist in seiner neuen Folge, dank eines verständnisvollen Entgegenkommens und reger Mitarbeit ein Organ des schweizerischen Klerus geworden. Möge kein Mitglied desselben dieses **sein Blatt** im Stiche lassen, sondern zu dessen **weiterer Verbreitung** mithelfen! So wird die Kirchenzeitung ihr Programm noch **ausgiebiger und allseitiger,** mit Hilfe eines treuen und wachsenden Stabes von Mitarbeitern, entfalten können.

Auch gebildete Laien werden ein Organ, das die Stimmen des Episkopats, die Anschauungen und Bestrebungen des Klerus spiegelt, den Stand der theologischen Wissenschaft verfolgt, die Tagesfragen im Lichte der katholischen Grundsätze beurteilt und die Laien zum Meinungsaustausche einladet, mit Nutzen halten.

Die Redaktion hat namentlich auch Anstalten getroffen, dass **für die hochwichtigen grundsätzlichen Materien des neuen schweizerischen einheitlichen Rechtes** ein allseitiger Meinungsaustausch zwischen Juristen und Theologen in den Spalten des Blattes stattfinden wird.

Wir ersuchen unsere gegenwärtigen Abonnenten, für die Verbreitung des Blattes tätig zu sein und für dasselbe in ihren Bekanntenkreisen zu werben. Neu-Abonnenten erhalten das Blatt bis Neujahr gratis.

Verlag und Expedition: **Räber & Cie.** *Die Redaktion:* **A. Meyenberg,** Can. & Prof.

Die Sittenlehre vor dem Solothurner Kantonsrat.

Ein Stück Religionsphilosophie im Ratssaal.

Bekanntlich ist in den Primar-Schulen des Kantons Solothurn — unter der Bezeichnung «Sittenlehre» — von Seiten des Staates ein Moralunterricht eingeführt, der, unabhängig von der Religionslehre und unabhängig von der Konfession der Kinder vom Lehrer erteilt werden soll.

In der Sitzung des Kantonsrates vom 27. November stellte Herr Prof. W. von Arx anlässlich der Behandlung des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichtes zu Titel 1: Erziehungswesen in brillantem Votum den Antrag auf Abschaffung dieser sog. Sittenlehre: der Regierungsrat möge Bericht und Antrag erbringen, ob nicht die sog. Sittenlehre als besonderes Fach des Primarunterrichtes abzuschaffen sei. Prof. von Arx führte im Wesentlichen die folgenden Gedanken aus:

«Dieses Fach wurde während der Kulturkampfperiode, unter dem Einfluss des «Schulmeisters von Sadowa» eingeführt, aber es stiess bald auf Widerstand, nicht nur bei der Bevölkerung, sondern auch bei den Lehrern. Diese Sittenlehre wurde und wird von vielen Lehrern mangelhaft, kalt und gleichgültig erteilt, das geht aus früheren Berichten des Erziehungsdepartements und auch aus dem diesjährigen selbst hervor (verliest einige Stellen). Wie könnte es anders sein? Diese Sittenlehre ist nach ihrer offiziellen Anlage teils Religions-, teils Anstandslehre, die erstere wird vom Pfarrer erteilt und es ist unnötig, dass neben ihm der Lehrer sie auch noch erteile, es wird ja nie mit der Wärme und Verständnis geschehen, wie von Seite des Seelsorgers. Sie soll neutral, konfessionslos sein, aber Religionslehre ohne Anschluss an eine bestimmte Konfession ist eine Wassersuppe von Kieselsteinen. Die Anstandslehre braucht nicht als eigenes Fach doziert zu werden, der Lehrer hat hiezu in und ausser der Schule genug Anlass. Diese «Sittenlehre» ist somit eine Halbheit und erfüllt den ihr vorgesetzten Zweck keineswegs, sie wird viel besser als vom Lehrer von Vater und Mutter und von den Pfarrern erteilt. Vor allem soll der Lehrer den Kindern in und ausser der Schule in sittlicher Beziehung mit gutem Beispiel vorangehen. Redner glaubt nicht, dass seit Einführung dieses Faches das sittliche Betragen der Kinder und ihr Anstand besser geworden sei. Aber die Erteilung derselben entzieht dem deutschen Sprachunterricht Zeit und trägt zu der Stoffüberhäufung bei, die man heute der Schule vorwirft. Von Seite der besten Pädagogen wird der Ruf nach Abrüstung erhoben und dieselbe soll auch bei uns bei einem Fache vorgenommen werden, dessen Einführung kein Bedürfnis war. Im Bucheggberg nur ist es anders; dort, bei den Protestanten, haben wir die völlige konfessionelle Schule.»

Ein so glänzendes Votum, von dieser Seite, von einem Professor der Kantonsschule, war ein Steinwurf in den stillen See des Radikalismus, der weite Wellenringe werfen musste; mögen sich nur diese wohltätigen Ringe nicht wieder allzuschnell verflachen und glätten. Von Arx hatte in einem trefflichen Bilde den Grundfehler dieser Solothurnersittenlehre gezeichnet: eine Wassersuppe von Kieselstein, ein Ding ohne Grundlage, ohne Mark und Kraft. In der Tat erhob

sich sofort ein ernster, grundsätzlicher Kampf. Neben der Kompetenzbestreitung zur Behandlung derartiger Fragen bei Beratung des Rechenschaftsberichtes betonte Herr Reg.-R. Munzinger: es gibt Sittengesetze, die unabhängig von der Konfession bestehen. Es gibt eine Sittenlehre, die unabhängig von der Religionslehre erteilt werden kann. Der Grund zur systematischen Bekämpfung dieser bürgerlichen Sittenlehre sind konfessionelle Begehrlichkeiten: auch die Politik hat sich dieser Frage bemächtigt. Noch offener legte Hr. Adrian von Arx das Bekenntnis des rationalistischen Kantianismus ab: «Wir haben seinerzeit diese bürgerliche Sittenlehre eingeführt als Emancipation vom konfessionellen Unterricht und als Ergänzung und Ersatz zur Sittenlehre des «Elternhauses». Hr. Fürholz endlich betont, wenn sich die Socialdemokraten am 4. November mit den Konservativen in der Proporzfrage geeinigt hätten, so werde das nie und nimmer in den Fragen der Schule der Fall sein: da stehen wir auf dem Boden der neutralen konfessionslosen Schule!

Es gibt eine Sittenlehre, die unabhängig ist von der Religionslehre, sagt Hr. Munzinger. Unterscheiden! Unser gesunde Menschenverstand besitzt in der Tat die Fähigkeit und die Leichtigkeit, die sittlichen Grundbegriffe selber zu bilden, ja sie zum herrlichen System zu gestalten. Und diese natürliche Moral sagt uns: age secundum naturam! Handle deiner vernünftigen Menschennatur gemäss! Handle als Mensch! Aber derselbe gesunde Menschenverstand erkennt mit eben derselben Leichtigkeit: du bist ein Geschöpf; es lebt ein Schöpfer, ein Allmächtiger — ein Gott! Darum ist seine erste sittliche Pflicht, die Pflicht gegen Gott — Religion. Ist also eine Sittenlehre unabhängig von der Religion? Und überdies: das Sittengesetz selbst, das der Mensch in seiner eigenen Natur verkündet, und wie in sein Herz geschrieben findet, entdeckt er in seinem Innern nicht etwa wie ein interessantes antiquarisches Stück oder wie einen überraschenden botanischen Fund — sondern als einen gewaltigen Befehl an sich selbst, der den Menschen angeht und durch alle seine Fasern zittert. Es liegt in der Tat im Sittengesetz ein kategorischer Imperativ sonder gleichen! Aber dieser Imperativ ist eben kein «Kieselstein in einer Wassersuppe». Dieser kategorische Imperativ in uns ist ein Echo des ewigen göttlichen Imperativs, ein Widerschein des ewigen Gesetzes Gottes in uns, der unsere Natur schuf und auf ihr Ziel einstimmte, damit sie frei und menschenwürdig die Bahn zum Ziele gehe! Gott ist also die Grundlage der Sittenlehre, die in unserm Innern schlummert, und jedes Gesetz dieser Sittenlehre ist schliesslich eine Aufklärung von Gott — auch wenn wir es mit unserem eigenen Verstande finden. Ist also die Sittenlehre etwa unabhängig von Gott? Nein, dreimal nein! Auch eine rein natürliche Sittlichkeit drängt mit allen Fasern und Linien auf Gott hin. Selbst wenn Gott niemals eine übernatürliche Offenbarung gegeben hätte, weder an Adam noch an Moses, weder durch die Bibel noch durch Christus und die Kirche — wenn Gott zum ersten Menschen tatsächlich nur gesagt hätte: Du hast deinen Verstand, deinen Willen, dein Herz — suche das Ziel — auch dann selbst wäre Gott das Ziel der unsterblichen Seele gewesen — und die erste natürliche Pflicht der Sittlichkeit hiesse — Religion! Selbst die Chemie, die Physik ist nicht unabhängig von Gott. Nicht der Naturforscher schafft die Gesetze und legt sie als einen Imperativ in die unorganische und organische Natur. Er entdeckt sie. Sie liegen also schon darin. Woher? Vom Schöpfer! Auch Chemie, Physik, Botanik, Physiologie, ja jegliche Wissenschaft ist eigentlich in einem gewissen Sinne Theologie — ein Wort von Gott, dem Schöpfer, über das wir staunen. Und es ist ein Ruhm der modernen Zeit, so viele latente Schöpferworte im Universum entdeckt und in Harmonie gebracht zu haben: aber auch eine Blasphemie wider Gottes Geist, wenn man diese Worte und diese Kunstwerke entdeckt und dabei den Sprecher und Künstler leugnet! Ein ewiges Gesetz beherrscht das All, vom Atom bis zum Cherub, mit eiserner Notwendigkeit die unvernünftige Natur erfassend — als göttliche Aufklärung und heiliger Befehl der menschlichen Freiheit sich kündend! Es gibt kein gerechtes, wahres Gesetz, hinter dem schliesslich nicht Gott steht! Und das Sittengesetz sollte unabhängig vom Gottesgedanken, von der Religion sein? Die Sittenlehre sollte durch eine künstliche Operation von der Religion losgetrennt bleiben? ihre zartesten und edelsten Fäden zerschnitten — das Morgenrot des Göttlichen von ihrer Stirne weggewischt werden? Dafür Wassersuppe mit Kieselsteinen, wie von Arx so trefflich sagte.

Noch eins! Wir bleiben vorläufig aus Rücksicht auf das Verständnis unserer Gegner auf rein natürlichem Boden. Ist nicht die katholische Kirche, war nicht das Christentum eine ehrwürdige Landesmutter, die unser Volk seit Jahrtausenden mit Erfolg für den Gottesgedanken, für Sittlichkeit, für die Kultur erzogen hat? Lebt diese Kulturmacht nicht annoch unter uns? «Wir haben seiner Zeit diese bürgerliche Sittenlehre eingeführt als Emanzipation vom konfessionellen Unterricht», verkündete Hr. Adrian von Arx — als Emanzipation also von der alten Landesmutter: Christentum? Nicht wahr? «Aber das geschah in den wilden Tagen des Kulturkampfes unter dem Einflusse des ‚Schulmeisters von Sadowa‘; doch er stiess bald auf Widerspruch, nicht nur bei der Bevölkerung, sondern auch bei den Lehrern» — so hatte Prof. W. von Arx treffend im Kantonsrat bemerkt, indem er sich dabei einfach auf den Boden der Kulturgeschichte und des unverfälschten Volksbewusstseins stellte, was doch sicherlich in der Republik erlaubt, ja sogar recht schön ist. Dafür warf ihm Hr. Munzinger gleich ein ganzes Bündel Pfeile auf einmal entgegen, die rasselnd vor des Redners Füssen niederfielen: das seien nur konfessionelle, alberne Begehrlichkeiten und politische Treibereien! Hr. Adrian von Arx entsandte dazu von straffem Bogen einige antiquarische Kulturkampfgeschosse schönster Auslese — mit einem Eifer, als gelte es dem Feinde vor Dornach. Doch vielleicht war das nur die Suggestion des Augenblicks! Ein ruhiges Nachdenken sollte denn doch dem Schluss sich nähern: da nun einmal Religion und Sittlichkeit zwei verbrüderte Gewalten sind, so überlassen wir ruhig dem Pfarrer, dem Vertreter der ehrwürdigen Landesmutter Kirche, Religions- und Sittenlehre und schaffen eine «Sittenlehre» ab, die wir als «Emanzipation der Primarschulkinder von Religion und Konfession» in den Tagen des aufgeregten Kampfes eingeführt.

So würde der latenten Volksstimmung und den einsichtigern Lehrern zugleich entsprochen. Es hat übrigens schon mancher liberale, ja hochradikale Vater dem einen

und anderen Katecheten in unserem Schweizerlande gesagt: ich sehe wirklich, wie die Religionslehre und namentlich der Beichtunterricht und das Beichten auf mein Bübchen einen recht wohltätigen Einfluss hat. Unser katholisches Schweizervolk und auch das Solothurner Volk will nicht eine Moral ohne Gott: eine «emanzipierte Moral» — heute weniger denn je, nachdem man in den Nachbarländern diesen neuen Baum an seinen Früchten zur Genüge kennen gelernt hat! Wenn schliesslich in der Abstimmung der Antrag Prof. W. von Arx mit $^2/_3$ gegen $^1/_3$ der Stimmen verworfen wurde (Annehmende waren sämtliche Oppositionelle und einige Liberale), so ist das sehr zu bedauern. Doch mögen da und dort vielleicht auch Kompetenzbedenken mitgespielt haben. Die Volksstimmung zeichnet die Abstimmung jedenfalls nicht. Auch diese ist freilich da und dort erst latent, weil man mit der Emanzipation dieser «Sittenlehre» nicht überall Ernst machte, sie wohl hin und wieder auf dem Papiere und in den Büchern schlummern liess, vielleicht da und dort sogar im katholischen Geiste pflegte. Alles neue Gründe zur Abschaffung! Lasse man den Pfarrer als den ersten berufenen Vertreter des Gottes- und Religionsgedankens unbedenklich in der Schule walten, dann wird der Lehrer in hundert Fällen im deutschen Unterricht, in der Geschichte durch seine ganze Pädagogik die Sittlichkeit und den Anstand fördern können, ohne dass schon in der Kinderschule ein garstiges politisches Kulturkampfprinzip verkündet wird.

Die Sache hat freilich noch eine **andere viel tiefere Seite**. Wir sind Christen: Katholiken. Wir wissen, Gott verlangt nicht bloss eine natürliche Moral. Christus, der Gottes Sohn, ist der Weg zum übernatürlichen Ziel. Darum ist die Sittenlehre in einer noch weit herrlicheren Weise mit Gott d. i. mit Christi Person, Beispiel, Gnade, Forderungen verknüpft und von Christus überstrahlt. Da heisst es nicht bloss: handle als Mensch! sondern: handle als Christ: aus Glauben und Gnade und Liebe! Die Religion Christi hat auch die natürliche Sittenlehre in sich aufgenommen und auf ihr die übernatürliche gebaut, die unmittelbar von Gott stammt und nur mit Gottes Gnade wirkt. So ist wieder für das katholische Volk das Alles ein Ganzes, das nicht durch eine widernatürliche Operation auseinander gerissen werden soll! Möge es also dem Geistlichen, dem Seelsorger ausgiebig gestattet sein, das wunderbar herrliche Bild Jesu, wie es die Evangelien voll Majestät und Milde vor unsere Augen zeichnen, vor die Seele der Kinder zu malen: Jesus, ein König der Jugend — auch in unserer Republik ein König! Es möge sich eines Tages für die Kinder, welche die kath. Religions-, Sitten- und Sakramentenlehre — das Glaubens- und Gnadenleben empfangen haben, nicht mehr ein Buch dazwischen drängen, das laut oder versteckt ihnen sagt: du musst jetzt deine Moral von Gott dem Vater loslösen, abtrennen von Jesus deinem Heiland nur so ist sie eine — — reine Moral!

Mit dem scharfen Blicke zunächst nur des Erziehers, Volks- und Kulturkenners hat Herr Prof. von Arx den Stein in den See geworfen. Die Wellenringe werden sich erweitern und nicht mehr glätten — vielleicht eine Zeit lang Grundwellen bleiben: aber wieder an der Oberfläche erscheinen. Erreichbare katholische Forderungen lassen sich auf die Länge nicht totschweigen — sie sind, wie wir an diesem Beispiel sehen, schon Forderungen des Naturrechts, abgesehen von jeder Konfession. Wo der Staat andere Konfessionenen zu berücksichtigen hat, findet er auch dort den Pastor, der Religions- und Sittenlehre verbindet.

Wir haben dieser Episode im Solothurnischen Kantonsrat eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, weil sie ein grosses Prinzip berührt und auf Wege zu erreichbaren Zielen weist. Wir glauben nicht, dass es ein Steinwurf in einen Sumpf war — ein Aufgurgeln: und alles liegt still und schwarz wie vorher. Nein, wir glauben an die Grundwellen und die Wellenringe. *A. M.*

Acta S. Sedis.

(Mitgeteilt von Dr. *Fr. Segesser*, Regens und bischöfl. Kommissar.)

Wir glauben, dass es zu den Aufgaben der Kirchenzeitung gehöre, ihre Leser auch auf dem Laufenden zu erhalten über die Gesetzgebung der Kirche und jene Aeusserungen ihres Oberhauptes, die sonstwie für Entwicklung von Lehre und Disziplin derselben von Bedeutung sind. Es soll darum hier eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigeren Akte folgen, die im Verlaufe dieses Jahres von verschiedenen Zeitschriften zur Kenntnis ihrer Leser gebracht wurden. Einige derselben gehen noch in die Jahre 1897 bis 1899 zurück.

I. Leitung der Kirche im Allgemeinen:

Hier erscheinen bemerkenswert die beiden Anordnungen über regelmässige periodische Abhaltung von Bischofskonferenzen. Für Oesterreich werden durch die Congreg. Ep et Regul. unterm 22. Juli 1898 Konferenzen der sämtlichen Bischöfe der Monarchie auf alle fünf Jahre, wenn das Bedürfnis es erheischt, noch öfter angeordnet. Dieselben sollen in Wien stattfinden und einen ständigen Ausschuss von sieben Prälaten bestellen, welcher die Geschäfte der Plenarversammlungen vorbereitet und die Beschlüsse derselben zur Ausführung bringt und zu diesem Zwecke alle zwei Jahre in Wien zusammentritt. Ausserdem wird den Erzbischöfen und Bischöfen der einzelnen Provinzen und Gebiete ans Herz gelegt, für Erledigung der dringenden Geschäfte wo möglich jedes Jahr sich zusammenzufinden. Die Congregatio Ep. et Reg zeichnet diesen Konferenzen ein reiches Arbeitsprogramm vor: sie sollen beraten über christliche Erziehung und Unterricht, engeren Anschluss der Gläubigen an ihre Hirten, Pflege der Seminarien, Errichtung einer katholischen Universität, Herausgabe eines neuen Katechismus, Schutz der kirchlichen Rechte und Güter, Verteidigung der Autorität und Freiheit des Papstes, Sorge für Zeitungen und Veröffentlichung von Schriften, Heiligkeit der Ehe, Disziplin der Ordensleute und des Klerus, Sorge für die Lage der Arbeiter, Landleute und Emigranten, Studium der sozialen Frage. (Seelsorger.)

Unterm 1. Mai 1900 richtete Kardinal Rampolla ein analoges Schreiben an die Bischöfe des lateinischen Amerika. Im Anschluss und zur Durchführung des zu Rom im Juni 1899 abgehaltenen Plenarkonzils der sämtlichen Erzbischöfe und Bischöfe von Mittel- und Südamerika werden für jedes dritte Jahr Konferenzen der Bischöfe jeder Kirchenprovinz angeordnet unter Vorsitz des Metropoliten. Für das erste Mal bestimmt dieser den Versammlungsort; sonst ent-

scheidet die Konferenz, wo sie sich das nächste Mal versammeln wolle. Speziell wird diesen Versammlungen ans Herz gelegt, Vorkehrungen zu treffen für Bekehrung der Indianer und die Ausbildung tüchtiger Missionäre; Abstellung der Nachlässigkeit mancher Priester betreffs Spendung der hl. Taufe und der Sterbesakramente. Für die Redaktion der entsprechenden Akten und Kundgebungen an Klerus und Volk wird möglichste Kürze empfohlen.

2. Erziehung des Klerus. In diesem Kapitel ist an das Rundschreiben zu erinnern, welches Leo XIII. am 8. September des verflossenen Jahres an die Bischöfe und den gesamten Klerus von Frankreich gerichtet hat. Der hl. Vater bespricht darin sowohl die humanistischen als auch die philosophischen und theologischen Studien und will, dass alle in einer Weise betrieben werden, dass der Klerus auf der Höhe der Zeit und seiner grossen Aufgabe stehe. Die Petits Séminaires werden gemahnt, trotz der bis zu einem gewissen Grad notwendigen Anlehnung an den Lehrplan der öffentlichen Gymnasien doch im Wesentlichen die überlieferte Studienordnung beizubehalten, insbesondere das Studium der klassischen Sprachen nicht zu vernachlässigen.

Angelegentlich redet der Papst einer gründlichen Einarbeitung in die Philosophie das Wort, da die grössten Fragen des öffentlichen Lebens doch schliesslich auf diesem Gebiete zum Austrage kommen. Er erinnert an das in der Encyklika «Aeterni Patris» schon vor Jahren hierüber Gesagte und warnt mit grosser Entschiedenheit vor einer neuen Theorie, welche eine Gewissheit nur in Bezug auf die innern Vorgänge des denkenden Subjektes anerkennen will. Offenbar ist dabei Bezug genommen auf die neue apologetische Schule, die freilich sich des entschiedensten gegen den Vorwurf verwahrt, auf kantische Prinzipien ihre Arbeiten aufzubauen.

Bezüglich der biblischen Studien verweist Leo XIII. auf die Encyklika «Providentissimus Deus» vom Jahre 1893 und sein Schreiben an den General der Minoriten vom 25. November 1898, worin eine zu weit gehende Konnivenz mit der Methode der neuern Bibelkritik getadelt wird.

Das Schreiben an den französischen Klerus dringt weiter auf tüchtige geschichtliche und kirchenrechtliche Kenntnisse. Beim Vortrage der Geschichte soll die strengste Wahrheitsliebe herrschen, aber neben dem Spiel der menschlichen Faktoren auch das göttliche Element in der Leitung der Kirche ins Licht gestellt werden.

Denselben Gegenstand, wenn auch kürzer und mit Hervorhebung einiger anderer Gesichtspunkte, berührte Leo XIII. zehn Tage später, den 18. September 1899 in dem Schreiben an die Bischöfe Brasiliens. Aus der Rücksicht auf die dortigen keineswegs erfreulichen Zustände im Klerus und der Laienwelt ist es zu erklären, dass der Papst frühzeitige und möglichst vollständige Absonderung der Candidaten des Priestertums in besondern kleinen Seminarien und Beschaffung eigener Ferienhäuser verlangt.

3. Kirchliche und politische Aktion des Klerus. In den beiden, soeben angeführten Rundschreiben kommen auch dahin gehörende Fragen zur Sprache. Die Brasilianer ermuntert Leo zur eifrigen Mitwirkung bei der Presse und litterarischen Bestrebungen, auch in Ausübung der politischen Rechte, eventuell sogar durch Hineinwählen von Geistlichen in die gesetzgebenden Körperschaften, immerhin so, dass jede Spur von persönlichem Ehrgeiz dabei vermieden und die bestehende Auktorität gehörig respektiert werde. Dem französischen Klerus, dessen Eifer und vielseitige Tätigkeit auf religiösem und socialem Gebiete rühmend hervorgehoben werden, empfiehlt der Papst bei seiner Aktion vor allem Discretion und treues Zusammengehen mit dem Episcopat, unbefleckte Reinheit des Lebens und jene Würde des Auftretens, die dem Priester überall ziemt, endlich eine kluge Zurückhaltung in der Annahme und Verwertung moderner Ideen, von denen einige in dem Schreiben über den Amerikanismus ihre Verurteilung gefunden haben.

Wir schliessen hier ein Dekret an der S. Congregatio Concilii, vom 12. Juli 1900, vielleicht erlassen im Zusammenhang mit den revolutionären Erhebungen in Spanien, welches mit der dem hl. Stuhle reservierten Suspension jene Priester bedroht, welche in einem Bürgerkriege freiwillig die Waffen ergreifen, oder auch nur bei Anlass solcher Bewegungen ohne Billigung ihrer Bischöfe ihren Posten verlassen und das geistliche Kleid ablegen.

4. Unterhalt des Klerus. Das genannte Schreiben an die Bischöfe Brasiliens enthält auch über diesen Punkt einige zeitgemässe Ratschläge. Um den wachsenden Bedürfnissen der Seelsorge entgegenzukommen, hat Leo XIII. im Jahre 1893 in Brasilien vier neue Bistümer errichtet. Die Dotation derselben erfolgte aber nicht mehr, wie früher aus dem Staatsschatz, sondern die Bischöfe und Diöcesaninstitute sind auf die Spenden der Gläubigen angewiesen. Der Papst empfiehlt die Errichtung von Diöcesankassen, für welche bei den Gläubigen durch den bessern Ständen angehörige Männer und Frauen Beiträge eingesammelt werden unter Oberleitung der Pfarrer, die besonders da, wo sie besser besoldet sind, auch das ihrige leisten sollen. Ebenso sollen reichere Klöster und Bruderschaften beigezogen werden, endlich auch die, welche testamentarische Zuwendungen machen, dabei die Bischöfe nicht vergessen.

5. Veräusserug von Kirchengütern. Durch die Bulle Ambitiosae hat Papst Paul II. für Veräusserungen, Belastungen und länger dauernde Verpachtung von Kirchengütern die Zustimmung des hl. Stuhles vorbehalten und auf die Uebertretung dieser Bestimmung die Strafe der Exkommunikation gesetzt. Diese Strafbestimmung wurde bei Revision der bestehenden Censuren auch in die Constitution Pius IX. Apostolicae Sedis moderationi aufgenommen und im Anschluss daran im Jahre 1880 vom hl. Stuhle die Erklärung abgegeben, dass diese Verfügung auch für die deutschen Gegenden, wo jene Konstitution Pauls II. nie praktisch geworden war, ihre Geltung habe. Da sich indessen hieraus öfters Schwierigkeiten ergaben, erlangten manche Bischöfe vom hl. Stuhl zeitlich begrenzte Vollmachten, als Vertreter des hl. Stuhles bis zu einer gewissen Summe solche Veräusserungen, Belastungen und Verpachtungen kirchlicher Güter von sich aus vornehmen zu können. Ein solches Indult hatten die österreichischen Bischöfe seit 1890; nach Ablauf der 10 Jahre, für welche dasselbe gewährt war, wurde es auf Bitten der Indultare am 30. Mai auf ein weiteres Decennium erneuert. Demselben zufolge haben die Erzbischöfe Vollmacht zu Veräusserungen bis auf 8000 ö. Gulden (20,000 Frs.), die Bischöfe bis 6000 Gld. (15,000 Frs.), zu Belastungen bis auf 15,000 resp. 12,000 Gulden, zu Verpachtungen bis auf 15 Jahre. Für dringende Fälle werden

die Summen noch etwas erhöht. Zu allen Zeiten soll indessen der direkte Rekurs an den hl. Stuhl offen bleiben.

Dauer und Delegation der den Ordinarien vom hl. Stuhle habituell verliehenen Fakultäten. Die letzten Jahre brachten hierüber zwei wichtigere Entscheidungen: a) Diese Vollmachten erlöschen nicht beim Tode des Inhabers oder wenn dieser sonstwie sein Amt verlässt, sondern gehen an den Amtsnachfolger über (zunächst also den Kapitelsvicar) (S. Off. 3. Mai 1898). Derselbe Grundsatz gilt auch für die Generalobern der Orden (S. Off. 20. Dezember 1899). b) Der Ordinarius kann diese Vollmachten ganz oder in Einzelfällen an den Generalvicar oder andere Geistliche subdelegieren, soweit nicht der Wortlaut der betreffenden Fakultät dies ausdrücklich verbietet. (S. Off. 17. Dezember 1898.)

7. Ordensdisciplin. a) Die Umwandlung eines Hauses, das einem Institute des regulierten dritten Ordens angehörte, in ein Haus des zweiten Ordens mit feierlichen Gelübden und päpstlicher Klausur ist Sache des hl. Stuhles. (Cong. Ep. et Regul., 7. Februar 1899).

b) Zweifel über die Gültigkeit der Taufe machen auch die Gültigkeit des Noviziates zweifelhaft, doch kann dieser Rechtsmangel durch Dispense von Seite des hl. Stuhles abgeholfen werden. (S. Cong. Ep. et Reg. 25. November 1898.) Das ergiebt sich aus dem Verfahren der Cong. Ep. et Reg. betreffend ein Frauenkloster in Limburg.

c) In neuerer Zeit, wo die Zahl der klösterlichen Institute mit einfachen Gelübden so stark zugenommen hat, ergaben sich öfters Schwierigkeiten in Bezug auf Priester solcher Kongregationen, die von Bischöfen geweiht, nachher aus ihrem Institute austreten oder entlassen wurden und dann ohne Vorsorge für ihren Lebensunterhalt öfters den Bischöfen, die sie geweiht hatten, zur Last fielen. Die deutschen Bischöfe richteten daher nach ihrer Konferenz in Fulda vom Jahre 1892 eine Bitte an den hl. Stuhl, es möchten diese Verhältnisse: Weihe von Ordensleuten, Austritt, Entlassung derselben, Aufnahme in den Weltklerus und zwar nach bestimmten von ihnen bezeichneten Grundsätzen geordnet werden. Das Resultat war ein allgemeines Dekret der Congr. Ep et Regul. vom 4. November 1892, beginnend mit den Worten Auctis admodum. Dasselbe trifft Anordnungen über die Weihe sowohl von Regularen strenger Orden als auch Angehöriger von Kongregationen, fixirt die Stellung Austretender und Ausgeschlossener und solcher, die durch Ablauf der Dauer ihrer Gelübden nicht mehr gebunden sind und auszutreten wünschen. Im Allgemeinen wurde der Grundsatz aufgestellt, dass solche erst dann ausserhalb des Klosters ihren Orden ausüben könnten, wenn sie einen Bischof gefunden hätten, der sie gutwillig in seinen Klerus aufnimmt und ein Patrimonium sich bestellt hätten. (Vide Archiv für Kirchenrecht 1893 Bd. 69 pag. 130 und 350.)

Es fragte sich nun, ob dieses Dekret eine Aenderung herbeiführe in Bezug auf jene den eigentlichen Orden angehörigen Religiosen, die wegen mangelnden Berufes oder aus andern Gründen vom hl. Stuhle ein provisorisches Säkularisationsdekret, d. h. die Erlaubnis erhalten haben, auf ein Jahr unter Ablegung des Ordenskleides ausserhalb des Klosters zu verweilen, einen Bischof zu suchen, der sie aufnähme, sich ein Patrimonium zu bestellen und dann um dauernder Säkularisation einzukommen. Auf eine solche Anfrage antwortete der Präfekt der Congr. Ep. et Regul. Kardinal Ser. Vanutelli am 16. August 1898, dass ein solcher Ordensmann während der Dauer dieser Bewilligung mit Zustimmung des Bischofs der betr. Diöcese frei und ohne weiters seinen Orden ausüben könne, womit indes keineswegs gesagt ist, dass der Bischof ihn in den Klerus seiner Diöcese aufnehmen und mit einem Beneficium ausstatten müsse. Das obengenannte Dekret Auctis admodum per regulam generalem officit Instituta recentia votarum simplicium; ac tantum per exceptionem respicit Ordines proprie dictas, in quibus vota solemnia nuncupantur. Quae exceptio si fieri contigerit in speciali decreto odomussim notatur, ita est speciale rescriptum eiusquae conditiones, legem pro individuo constituunt: et solmumodo ab eo Ordinarius sui agendi rationem quaerere debet. (Vide den ganzen Text Kath. Seelsorger 1900 Heft 3 pag. 143 f.)

d) Einfach säkularisierte Ordenspriester erlangen dadurch noch nicht die Fähigkeit, auf Beneficien instituirt zu werden, sie bedürfen hiefür eines eigenen Habilitationsdekretes von Seite des hl. Stuhles (S. Cong. Ep. et Reg. 31. Jan. 1889) und auch dann erwerben sie nur insoweit volles Eigentum an ihren Einkünften, als dies zu ihrem Lebensunterhalte nötig ist. (S. Cong. Ep. et Reg. 21. Februar 1899.)

(Schluss folgt.)

Der pastorelle Hausbesuch.

(Aus dem Hirtenschreiben des *Bischof Augustinus von St. Gallen* an die Seelsorgsgeistlichkeit der Diöcese St. Gallen.)

Bei der Wirksamkeit in Kirche und Schule sorgt der Seelsorger für die Schafe, welche ihm nachlaufen. Er hat aber auch solche, denen er nachgehen soll und zwar nicht bloss gerufen, wie bei der Krankenseelsorge. In allen Synodalstatuten wird der seelsorgliche Hausbesuch vorgeschrieben. Der sel. Cœlestin Sfondrati hat ihn den Pfarrern im Territorium S. Galli «singulis annis semel, iterumque» zugemutet. Nach unserer jetzigen Regula Cleri (Art. 41) soll er «in der Regel alle Jahre vorgenommen werden», kann in grösseren Pfarreien auf zwei bis drei Jahre verlegt werden. Vor 12 Jahren habe ich in einem Hirtenschreiben von 36 Seiten der alten Vorschrift eine bessere Beobachtung erwirken wollen und seither nicht aufgehört, gelegen oder ungelegen, allgemein und in Einzelfällen für denselben Zweck mich zu bemühen. Der Erfolg war nur ein teilweiser und darum ungenügender. Die gewöhnliche Einwendung ist, dass man immer nur einzelne Personen, nie die ganze Familie zu Hause antreffe. Es mag das meistens zutreffen, aber ohne dass dadurch der Zweck des Besuches vereitelt würde. Ich war drei Jahre Pfarrer einer Gemeinde von 1500 Seelen und habe jedes Jahr alle Häuser besucht. Die Besuche waren kurz und fast nie traf ich eine ganze Familie beisammen, aber in der Regel habe ich um so mehr erfahren, je weniger Leute zu Hause waren. Namentlich für die Behandlung der Kinder in der Schule haben mir diese Besuche ungemein viel Orientierung und auch Rückhalt geboten. Beim ersten Besuche lassen sich allerdings nicht alle in Art. 41 der Regula Cleri bezeichneten Zwecke erreichen. Die erste Begegnung soll keinen übeln Eindruck zurücklassen. Aber unter allen Umständen wird ein doppelter Gewinn aus der

Erfüllung dieser seelsorgerlichen Pflicht resultieren: Zunächst lernt der Seelsorger seine Herde kennen. Namentlich in industriellen Gemeinden vernimmt der Seelsorger beim Hausbesuche vieles, was er wissen soll und sonst nicht erfährt. Sei es auch, dass manche Personen und Familien kommen und gehen, das überhebt den Seelsorger keineswegs der Pflicht, seine Schafe kennen zu lernen. Zweitens wird durch diese Besuche ein ideelles Band zwischen Pfarrer und Pfarrkindern geknüpft. Heutzutage, da so viele verlassen und verloren in ungünstiger Umgebung leben müssen, ist dasselbe doppelt wichtig. Viele Katholiken vergessen unter den modernen Verhältnissen völlig, dass sie einen Hirten haben, wenn derselbe sich nie um sie kümmert. Den meisten tut es wohl, wenn man sich die Mühe nimmt, sie aufzusuchen, und ihnen durch die Tat beweist, dass man sich um ihr Heil kümmert. Die Folge wird sein, dass manche für religiöse Einwirkung empfänglicher werden sowohl in Bezug auf das eigene Heil wie in betreff der Erziehung.

Unter den heutigen Verhältnissen muss jeder Faden auf das sorgfältigste benützt werden, welcher geeignet ist, das Band zwischen Kirche und den Gläubigen, zwischen dem Hirt und den Schafen zu befestigen. Um so weniger geht es an, dass Beziehungen zwischen beiden, welche die Kirche von jeher hochgehalten hat, vernachlässigt werden.

Um nicht oft Gesagtes wiederholen zu müssen, verweise ich auf die Erklärung des Konzils von Trient (S. 23, 1.), dass allen, welchen Seelsorge anvertraut wird, durch göttliches Gebot befohlen wird, ihre Schafe kennen zu lernen, ich schärfe den Hausbesuch neuerdings als kirchliche Vorschrift ein, erkläre ihn als Gewissenspflicht der Seelsorger.

Ursprung und Geschichte der Kirchenbücher.

Von Pfarrer *Burtscher*, Rheinau.

(Aus dem Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung.

Die historische Frage über den Ursprung der Kirchenbücher ist bei Anlass der Fehde über die Civilstandsregister gestreift worden und dürfte in diesem Blatte zum Gegenstand einer nähern Untersuchung gemacht werden, um so mehr, als die Kirchenbücher für die Geschichtsforschung so wichtig geworden sind.

Erst in neuester Zeit wurden umfassendere Forschungen über Ursprung und Geschichte der Kirchenbücher angestellt. Bis in die letzte Zeit galten die Behauptungen der protestantischen Kirchenrechtslehrer, wie Otto Mejer, Göttingen 1856 und Richter, Leipzig 1874, als unumstösslich, dass die Führung der Kirchenbücher zuerst durch die protestantischen Kirchenordnungen üblich geworden und erst später bei den Katholiken durch das Konzil von Trient vorgeschrieben war (1563). Man verwies in der Schweiz auf das Vorhandensein von Kirchenbüchern aus dem Jahre 1530, in Deutschland auf die protestantischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, insbesondere auf die älteste derselben von Nürnberg aus dem Jahre 1533. Diese Behauptung hat sich aber nach Durchforschung der Archive und Einblick in die ältern Diöcesanstatuten als unhaltbar erwiesen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass schon in den ersten christlichen Jahrhunderten — und zwar mindestens seit dem 3. Jahrhundert — Tauf- und Sterberegister geführt wurden, die sog. Diptychen. Diese waren eine Nachahmung der «Fasti» oder Civilregister der Römer und entsprechen unsern Taufregistern.

Diese Diptychen der Getauften waren die eigentlichen Jahrbücher der Kirche, weil man Tag für Tag die Namen derjenigen eintrug, welche ihre Kinder zur Taufe brachten. Durch die Eintragung in diese Jahrbücher wurden die Neugetauften als Kinder der Kirche anerkannt. Es gab auch Diptychen der Verstorbenen, welche unsern Sterbebüchern entsprechen. In dieselben wurden die Verstorbenen eingetragen, wenn sie in der Gemeinschaft mit der Kirche gestorben waren und einen guten Ruf hinterlassen hatten.

Bei Entstehung der christlichen Staaten waren es wieder die kichlichen Organe gewesen, welche die drei Ereignisse, Geburt, Verheiratung und Tod beurkundeten, und zwar deshalb, weil anfänglich nur der Klerus im Besitze der Schreibkunst war, und sodann, weil die Kirche in ihrer Eigenschaft als Gründerin der staatlichen Ordnung sich der urkundlichen Feststellung in Familien-, Vermögens- und erbrechtlichen Interesse ihrer Mitglieder nicht entziehen konnte.

Weil der Staat ein ausschliesslich christlicher war, so standen die Ungetauften ausserhalb des Staatsrechtes.

Sonach sollten kirchliche Standesregister gefunden werden schon im 13., 14. und 15. Jahrhundert, also vor der Reformation, was auch in der Tat der Fall ist.

In Deutschland gibt es nach dem Zeugnis des Reichs-Archivrates Baumann in Schwaben massenhaft Totenbücher von Pfarrkirchen aus dem 14. und 15. Jahrhundert; das älteste findet sich in Löffingen, Bad. Schwarzwald, angelegt zwischen 1280—1290. In Augsburg reichen Kirchenbücher zurück bis 1501, in Frankfurt ein Eheverkündbuch bis 1512. Vielorts finden sich Bemerkungen, dass die alten Register durch die Soldaten im 30-jährigen Krieg vernichtet worden seien. Kirchliche Bestimmungen über Kirchenbücher lassen sich in Deutschland nachweisen aus den Jahren 1463, 1474, 1483, 1533, 1539, 1548.

In Italien reichen Kirchenbücher zurück in Siena bis 1379, Florenz bis 1450, Pisa bis 1457, Piacenza bis 1466. Interessant ist, dass seit 1490 alle Pfarrer der Diöcese Florenz Duplikate ihrer Taufbücher an die erzbischöfliche Kurie abliefern mussten. Dasselbe geschah in der Folge auch anderwärts, z. B. in Osterreich. Die Entstehung dieser Verordnung wurde bisher dem Erzbischofe Carl Borromäus von Mailand zugeschrieben, was sich hiemit als falsch erweist.

In Frankreich findet sich zu Givry ein Eheregister vor, das bis zum Jahre 1336, und ein Totenregister, das bis zum Jahre 1535 zurück reicht. Verordnungen über Kirchenbücher sind bekannt aus dem Jahre 1406 vom Bischof von Nantes und aus den Jahren 1504 und 1507 vom Bischof von Angers. Auch Ricard de Gérin bespricht in einer Abhandlung (Paris 1898) die alten Pfarr-Register der Provence von 1503—1790.

In Belgien beginnen Kirchenbücher zu Brüssel mit 1406, St. Denys 1504, Nivelles 1507, Dhuys 1515 und Malines 1519.

In Österreich wurden über diesen Gegenstand Erhebungen gemacht im Jahre 1887. Das Taufbuch von Pirano (Istrien) beginnt mit 1457, die Tauf-, Ehe- und Sterberegister der Thomaskirche in Prag vom Jahre 1500, ebenso diejenigen von Tione (Tirol). Es fanden sich in Österreich, vor das

Konzil von Trient zurückreichend: 41 Taufbücher, 24 Eheregister und 14 Totenregister.

In England zählt Burn (London 1852) 40 Kirchenbücher mit Eintragungen vor dem Jahre 1538 auf, aus welchem Jahre die erste anglikanische Bestimmung über Führung von Kirchenbüchern datiert.

In der Schweiz sind leider bis jetzt noch wenige Erhebungen gemacht worden. Doch sei hingewiesen auf Johann Ulrich Surgant, Dr. beider Rechte, Professor an der Universität Basel und Pfarrer zu St. Theodor in Kleinbasel, der im Jahre 1490 ein Taufbuch seiner Gemeinde anlegte und ebenso für seine Zeit das Vorhandensein von Sterbe- und Eheregistern in der Form von Verkündbüchern bezeugt. In anerkennungswerter Weise beabsichtigt Herr Prof. Dr. jur. Lampert in Freiburg, dem vorstehende Notizen zu verdanken sind, an der nächsten Generalversammlung der schweizer. statistischen Gesellschaft im Jahre 1901 vorliegende Frage betreffend die Schweiz in ausführlicher Weise zu behandeln.

Damit dürfte die Behauptung, die Standesregister seien erst zur Reformationszeit entstanden, als unhaltbar dargetan sein. Es sei aber bemerkt, dass gerade vielorts die Kirchenbücher dem Kampfe der Konfessionen ihre Entstehung verdanken und in der Reformationszeit zum Beweise der Zugehörigkeit zu dem einen oder andern Bekenntnis dringend notwendig wurden. Daher treffen wir schon protestantische Kirchenordnungen aus dem Jahre 1533 (Nürnberg) und später, welche die Führung der Kirchenbücher vorschreiben. Die protestantische Kirchenordnung für Kur-Hessen vom Jahre 1566 schrieb das Taufregister vor mit Rücksicht auf das Beispiel der alten Kirche und auch wegen der Sekte der Wiedertäufer, was gleichfalls für den Kanton Zürich zutrifft, wohin die Wiedertäufer anno 1525 aus dem Sachsenland kamen und dem ehrsamen Rate zu Zürich vom Jahre 1526 bis 1636 viel zu schaffen machten.

Das Konzil von Trient hat dann in der 24. Sitzung am 11. November 1563 die regelmässige Führung von Kirchenbüchern sämtlichen Pfarrern zur Pflicht gemacht. Dieser Konzilbeschluss hatte einen allgemeinen, die ganze Kirche umfassenden, gesetzlichen Charakter, im Gegensatze zu den früheren partikular-rechtlichen Verordnungen einzelner Diöcesan-Synoden oder protestantischen Landeskirchen-Ordnungen. Die einzelnen Bischöfe wurden darnach gehalten, diesen Konzilbeschluss in ihren Bistümern zur Ausführung zu bringen. Ein zutreffendes Beispiel liefert uns gerade die Diöcese Konstanz, zu der die Nord- und Ostschweiz gehörte. Eine Konstanzer Diöcesan-Synode schrieb durch Verordnung vom 16. Oktober 1463 allen Pfarrämtern die Führung der Kirchenbücher vor. Ca. 100 Jahre später musste diese Verordnung nach Vorschrift des Konzils von Trient durch den Bischof erneuert werden. Aus der Partikular-Verordnung wurde eine allgemeine kirchliche Verordnung.

Bis zur französischen Revolution hatten die Kirchenbücher allgemein, auch für die staatliche Sphäre, beweisende Kraft. Für Frankreich und die zugehörigen Gebiete wurden am 20. September 1792, resp. 17. Januar 1800, die Civilstandsregister eingeführt. Die Schweiz hob im Jahre 1875 die staatliche Bedeutung der Kirchenbücher auf, die aber heute noch von den reformierten und katholischen Pfarrämtern als kirchliche Urkunden weiter geführt werden. Staatliche Standesregister haben: Die Schweiz, Deutschland, Belgien, England, Frankreich, Holland und Italien; während Österreich-Ungarn, Portugal, Scandinavien und Russland noch die althergebrachten kirchlichen Personenstands-Register führen.

Zum Schlusse sei bemerkt, dass vorliegende Frage noch sehr des erweiterten Studiums bedarf. So entbehrt z. B. die Behauptung, der man vielerorts begegnet, die Kirchenbücher seien auf die Lateransynode 1215 zurückzuführen, jeglicher Beweiskraft.

Erklärung der vereinigten österreichischen Bischöfe über das Duell.

Schon vor zehn Jahren richteten die Bischöfe Oesterreichs im Bewusstsein ihrer oberhirtlichen Pflicht an Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. ein ehrfurchtsvolles Schreiben, in welchem sie über die Häufigkeit der Zweikämpfe berichteten und unter grossem Schmerze ausführten, dass diese bedauerlichen Kämpfe gleich einem durch die Sitte begründeten Rechte auch in katholisch sich nennenden Kreisen herrschen; sie baten den Heiligen Vater, dass er durch sein oberstes Ansehen einem so verderblichen Irrtum entgegentrete.

Papst Leo XIII. hat nun als oberster Hirt und Lehrer uns österreichische Bischöfe in seinem apostolischen Schreiben *Pastoralis officii* vom 12. September 1891 eindringlich ermahnt, die auf den Zweikampf bezugnehmenden Lehren der heiligen katholischen Kirche den Gläubigen unablässig einzuschärfen, damit sie sich eines so widersinnigen und ganz ungeeigneten Mittels, wie der Zweikampf es ist, niemals bedienen, um sich die entsprechende Genugtuung zu verschaffen.

Die österreichischen Bischöfe machten daher in der Eingabe an das k. k. Gesamtministerium vom 14. November 1891 auch die hohe Regierung auf die verderbliche Unsitte des Duells aufmerksam.

Der Zweikampf ist nach dem von der ganzen Menschheit auch als natürliches Sittengesetz anerkannten, im Dekalog enthaltenen göttlichen Gesetze verboten: Du sollst nicht töten. Die Kirche Gottes, die Beschützerin sowohl der Wahrheit als der Gerechtigkeit und Sittlichkeit, welche Tugenden in ihrer Vereinigung die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten, verurteilte das Duell stets sehr strenge. Das hochheilige Konzil von Trient erklärt in der 25. Sitzung Kapitel 19 de reformatione alle, welche Zweikämpfe eingehen oder irgendwie daran teilnehmen, für ehrlos, schliesst sie aus dem Schosse der Kirche aus und erachtet sie, wenn sie im Zweikampf umkommen, der Ehre des kirchlichen Begräbnisses unwürdig.

Nach dem Vorgange früherer Päpste, wie Alexander III., dessen Konstitutionen dergleichen Zweikämpfe entschieden verurteilen, und des Papstes Benedikt XIV., der in seiner Konstitution *Detestabilem* vom 16. November 1752 die diesbezüglichen Tridentinischen Bestimmungen erläuterte und erweiterte — erklärte Papst Pius IX. seligen Andenkens in seinem Schreiben *Apostolicæ Sedis* vom 12. Oktober 1869 ausdrücklich, dass die kirchlichen Strafen sowohl die Zweikämpfer treffen, als auch die sogenannten Beistände und Zeugen, die Förderer und absichtlichen Zuschauer, sowie alle, die den

unheilvollen Kampf zulassen oder, so viel an ihnen ist, nicht verhindern, mögen sie welchen Standes und Ranges immer sein.

Die Verabscheuungswürdigkeit des Duells ist so klar, dass dasselbe auch die staatlichen Gesetze verbieten und mit Strafen belegen, wie dies die Paragraphe 158 bis 165 des allgemeinen Strafgesetzbuches und die Paragraphe 437 bis 447 und 602 des Militärstrafgesetzes bezeugen.

Nicht minder verurteilt den Zweikampf auch die menschliche Vernunft. Die Selbsthilfe ist auf diesem Gebiete verwerflich. Das Duell ist ein überlegter, vorbereiteter Kampf, welchem die Merkmale der gerechten Notwehr fehlen; er ist auch nicht ein Kampf, der in plötzlicher Aufwallung der Leidenschaft geführt wird. Das Duell, dem Mutwillen oder der Rachbegierde entsprungen, bietet dem Beleidigten keine Genugtuung, sondern vermehrt und erhöht zumeist durch die Hinzufügung einer körperlichen Verletzung die innerliche Kränkung. Es kann die befleckte Ehre nicht reinwaschen. Im Siege des Beleidigers triumphiert das Unrecht über das Recht. Wird der Gegner getötet, verfällt nicht selten der überlebende Teil dem Trübsinne oder selbst dem Wahnsinne, so dass das Duell oft Mord und Selbstmord zugleich wird. Ja oft wird das Glück und Wohl ganzer Familien für immer untergraben. Nebstbei entzieht das Duell auch viele dem Dienste des Vaterlandes, zu dem sie sich eidlich verpflichtet haben. Mut oder Feigheit, Ehre oder Ehrlosigkeit werden durch den Zweikampf keineswegs bewiesen.

Unser Zeitalter rühmt sich, die frühern Jahrhunderte durch feinere Bildung und grössern Fortschritt zu übertreffen; es pflegt die alten Einrichtungen gering zu schätzen und eifert für eine humane Behandlung des Nächsten. Wie kommt es nun, dass man trotzdem diese unedlen, traurigen Ueberreste früherer Zeiten nicht gleichfalls verwirft? Die grausamen, unmenschlichen Vorurteile müssen doch einmal fallen und dafür aber christlicher Edelsinn, Grossmut, Starkmut und Gleichmut die Herzen aller erfüllen.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, wie verwerflich der Duellzwang ist. Derselbe ist nicht nur eine schwere Verletzung der religiösen Freiheit und ein unerträglicher Gewissenszwang, sondern in Anbetracht der positiven, das Duell verbietenden Gesetze auch ein Akt der Willkür, der um so empörender erscheint, als er einerseits selbst über das Teuerste, was der Mensch besitzt, über das Leben verfügt, andererseits aber auch durch keine wie immer begründete irdische Rücksicht gerechtfertigt werden kann. Indem der Duellzwang das geistige Gut des Rechtes und der Ehre dem Zufalle materieller Gewalt ausliefert, vernichtet er, so viel an ihm liegt, die Grundbedingung aller menschenwürdigen Kultur und führt die Gesellschaft endlich in die Barbarei des Heidentums zurück. An die Stelle der Gesetzmässigkeit setzt er die Herrschaft moralischer Knechtung. Und wenn dann, wie dies ab und zu geschieht, nicht jene, die den Duellzwang übten oder demselben nachgaben, sondern — durch die Folgen der Duellverweigerung — tatsächlich jene bestraft erscheinen, die mit wahrem Mannesmute dem Zwange widerstanden und der Ungesetzlichkeit gegenüber Recht und Gesetz ehrten: so liegt in einer solchen Verkehrung der öffentlichen Rechtsordnung das Verderben der menschlichen Gesellschaft. Ein solches Verfahren beraubt ja der gesetzlich gewährleisteten Rechte gerade diejenigen, die das Gesetz befolgen. Darin aber liegt zugleich die Zerstörung der Heiligkeit und Majestät des Gesetzes, wie nicht minder des Ansehens derjenigen, die das Gesetz zu hüten und zu handhaben berufen sind; es ist der Tod der Gesellschaft, deren Leben das Recht ist.

Deshalb ermahnen die auf der diesjährigen Herbst-Konferenz versammelten Bischöfe die Gläubigen eindringlich, dass sie die den Zweikampf unbedingt verbietenden und im Gewissen strenge verbindlichen Bestimmungen des göttlichen, kirchlichen und staatlichen Gesetzes treu beobachten. In Kirche und Schule, in Familie und Gemeinde möge gegen die Unsitte und das Verbrechen des Zweikampfes mit allem Eifer gewirkt werden; es möge die Erziehung auf christlicher Grundlage zu wahren Begriffen der Ehre, zu männlicher Selbstverleugnung und unerschütterlicher Pflichttreue leiten und führen.

Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden.

Wien, am Feste des hl. Papstes und Martyrers Martinus, den 12. November 1900. *Das bischöfliche Komitee.*

Kirchen-Chronik.

— Innert Jahresfrist hat der **Schweizer. Katholikenverein** folgenden Zuwachs erhalten: A. Neugegründete Vereine: 1. Katholikenverein Surental (Kt. Luzern) 412 Mitglieder. 2. Kathol. Frauen- und Töchterverein Triengen (Kt. Luzern) 340 M. 3. Kathol. Männerverein Engelberg 170 M. 4. Katholikenverein Düdingen (Kt. Freiburg) 163 M. B. Angeschlossene Vereine: 1. Katholikenverein der Stadt St. Gallen 650 Mitglieder. 2. Kathol. Arbeiterinnenverein St. Gallen 1500 M. 3. Kathol. Männer- und Arbeiterverein Rorschach und Rorschachberg 272 M. 4. Kathol. Männerverein Widnau (Kt. St. Gallen) 130 M. 5. Kathol. Männerverein Berneck (St. Gallen) 75 M. 6. Katholischer Männerverein Altdorf 180 M. 7. Katholikenverein Bern 145 M. 8. Fédération catholique romande: 23 Sektionen und 3700 Mitglieder. C. Reorganisierte Sektionen, mit vermehrter Mitgliederzahl: (Kanton Luzern:) 1. Altishofen-Richenthal-Egolzwil 300, 2. Münster 300, 3. Root 120, 4. Willisau 330, 5. Zell 43; (Kanton Aargau:) 6. Beinwil 40, 7. Boswil 362, 8. Lunkhofen 48, 9. Meerenschwand 150, 10. Sins 150, 11. Villmergen 252, 12. Wohlen 305; (Kt. St. Gallen:) 13. Flawil (Männerverein) 151, 14. Henau 104, 15. Iona 160, 16. Marbach 127, 17. Lommis und Umgebung (Thurgau) 150, 18. Wuppenau 45, 19. Binningen (Baselland) 35, 20. Schmitten (Freiburg) 145.

Vereinsbestand nach den Kantonen: Uri: 1 Sektion 180 Mitglieder; Schwyz 5 Sektionen 462 Mitgl.; Obwalden 4 S. 681 M.; Nidwalden 5 S. 901 M.; Luzern 30 S. 4001 M.; Zug 6 S. 880 M.; Bern 14 S. 1372 M.; Freiburg 46 S. 3864 M.; Solothurn 2 S. ca. 150 M.; Basel 2 S. 115 M.; Appenzell I.-Rh. 2 S. 190 M.; St. Gallen 31 S. 6264 M.; Graubünden 1 S. 106 M.; Aargau 18 S. 1995 M.; Thurgau 6 S. 428 M.; Tessin 10 S. 2589 M.; Waadt 3 S. 280 M.; Wallis 11 S. 568 M.; Neuenburg 4 S. 398 M.; Genf 3 S. 342 M. Dazu kommen ca. 550 Vereinsmitglieder, welche keinen Sektionen angehören. Im Ganzen zählt der schweizer. Katholikenverein gegenwärtig in **20** Kantonen **203** Sektionen und **27,316** Mitglieder, nämca. 21000 männliche und ca. 6000 weibliche Mitglieder. Zuwachs innert Jahresfrist **12,000** Mitglieder. — Dieser Zuwachs redet u. a. auch eine beredte Sprache von der ungemein eifrigen und erfolgreichen organisatorischen Tätigkeit des Geschäftführers des Vereins, Hochw. Hrn. Pfarrer Peter von Triengen.

Die Versammlung der Präsides der katholischen Jünglingsvereine in der Schweiz in Winterthur, (am verfl. 26. Nov.) war von cirka 40 Präsides aus allen Teilen der Schweiz besucht.

Sogar von Neuenburg war der hochw. Herr Vicar Eigenmann herbeigeeilt. Unter Leitung des hochw. Hrn. Centralpräses Fridolin Suter wurde die reiche Traktandenliste prompt erledigt. Die Centralstatuten werden einer zeitgemässen Revision unterworfen. Dann wird in freudigster Uebereinstimmung mit einem bischöflichen Wunsche eine Vereinfachung der Feste beschlossen. Es sollen in der Regel bei Fahnenweihen u. s. w. keine Einladungen an andere Sektionen mehr ergehen. Die Unterhaltungsabende innerhalb eines Vereins sollen, wenn immer möglich, um 10 Uhr abends geschlossen sein. Betreffend Abhaltung eines Präseskurses wird der Centralvorstand ermächtigt, die einleitenden Schritte zu tun. Besonders wird das Abonnement auf die «Zukunft» recht warm empfohlen.

Luzern. Religiöse Vorträge. Seit letzten Sonntag abend hält hier Hochw. Herr Dr. P. Thomas Bossart, Dekan des löbl. Stiftes Einsiedeln, im grossen Saale des Vereinshauses religiöse Vorträge. Dem ewig schönen Wort des Apostels folgend: Non enim iudicavi me scire aliquid inter vos, nisi Jesum Christum (1. Cor. 2. 2) behandeln eben diese allseitigen gediegenen und anziehenden Vorträge das eine grosse Thema: Jesus Christus. Wir werden am Schlusse derselben auf ihren reichen Gedankengang zurückkommen. Die allabendliche Beteiligung der Männerwelt ist eine hocherfreuliche: Gott segne die heilige Saat!

— Sursee. An einer gemeinsamen Versammlung des Katholiken-, Männer- und Arbeitervereins, hielt Herr Professor und Kantonsstatistiker Buomberger aus Freiburg eines seiner liebevollen Referate über die Eheschliessungen und Ehescheidungen mit besonderer Berücksichtigung der neuen Ehegesetzgebung. P. Lucius Lang verfolgte das Thema weiter nach seiner religiös-ethischen Seite.

— Schüpfheim. Vom 25. November bis 2. Dezember hielten die Hochw. Väter Kapuziner P. Willibald, Quardian in Luzern, P. Adrian, Prediger in Schwyz und P. Bonifacius, Prediger in Wyl, eine Volksmission in Schüpfheim. Das Volk benützte die Gelegenheit in sehr erfreulicher Weise; aus allen Kreisen hört man die Worte des Dankes für die segensreiche Mission.

— Münster. Wir tragen zu der bereits gemeldeten Wahl des hochwgst. Propstes M. Estermann noch einige Notizen über die Installation z. T. nach einem Berichte des «Vaterland» nach. Am 15. November fand die feierliche Installation des Hw. Hrn. M. Estermann als Propst des Stiftes Münster statt. Diese Feierlichkeit bietet Interesse in verschiedener Hinsicht, speciell in kirchenrechtlicher und kulturhistorischer Richtung. Kraft einer Bulle Papst Sixtus IV. vom 15. Januar 1479 hat die luzernische Regierung in Bezug auf die Einführung des Propst von Münster das Recht pleno jure conferendi. Es ist die weltliche Behörde, welche in das genannte kirchliche Amt selbstredend im Auftrag und in Stellvertretung der Kirche einführt und einsetzt: ein ganz ausnahmsweises Privilegium. Kulturhistorisch ist die Feier interessant, weil das althergebrachte Ceremoniell möglichst beibehalten wird.

Unter dem Geläute der Glocken und dem Knall der Stiftskanonen bewegte sich um ½10 Uhr von der Propstei weg der feierliche Zug zur Kirche. Voraus schreitet der Stiftsweibel, ihm folgen die Chorknaben mit Kreuz und Kerzen, dann die Stiftsgeistlichkeit, die Chorherren mit dem Kreuze und violettem Band auf der Brust, den Hermelin tragend. Den Zug beschliesst der neugewählte Propst in Begleit der Vertretung der Regierung. Zuerst geht's zu einem kurzen Gebete in die festlich geschmückte Kirche, dann in gleich festlichem Zuge in den Kapitelssaal. Hier stellt der Delegierte der Regierung als Installator — dieses mal Hr. Regierungsrat Düring — den Propst dem Kapitel vor. In seiner Ansprache wies Hr. Düring zunächst hin auf die historischen Vorgänge, welche dem Staate dies Recht der Installation verschafften. Am 25. Januar 1400, also vor 500 Jahren, hat das Stift Münster an die Herzoge von Oesterreich das Recht, den Propst zu wählen, welches das Kapitel bis dahin selbst ausgeübt, abgetreten. Von Oesterreich kam dieses Wahlrecht durch die Vorgänge d. J. 1415 an Luzern. Papst Sixtus IV. hat 1479, wie bereits bemerkt, den gnädigen Herren und Obern von Luzern, die in der Person des Propst Peter Brunnenstein von Luzern einen gewandten Unterhändler hatten, das Recht der collatio plena feierlich bestätigt. Soll die Regierung auf dieses Privilegium, das ja mit den sonstigen kirchenrechtlichen Anschauungen nicht besonders harmoniert, verzichten? Der Installator beantwortete diese Frage mit einem entschiedenen Nein. Die Veranlassung zur heutigen Installation ist die Resignation des hochw. Hrn. Propst Stutz. In warmen Worten anerkannte der Installator die Verdienste des Resignaten um das Stift. Die Aufhebung der staatlichen Bevormundung, die Sanierung der in Unordnung geratenen Stiftsfinanzen ist vornehmlich dessen Werk. Die Amtsführung des HHrn. Stutz soll den Nachfolgern zum Vorbilde dienen. HHr. Estermann wurde von der Regierung gewählt in erster Linie in Anerkennung seiner Verdienste als Seelsorger, welche Verdienste bereits die geistlichen Mitbrüder durch Verleihung der Kammerer- und dann der Dekanswürde anerkannt hatten. Sodann galt die Wahl auch dem Historiker des Stiftes. Mit dem Wunsche ad multos annos im Dienste des altehrwürdigen Stiftes zum Nutzen und Frommen dieses Stiftes und damit von Kirche und Staat im Luzerner Land schloss der Vertreter der Regierung.

Solothurn. Den Antrag der Opposition im Kantonsrat auf Abschaffung der sog. bürgerlichen Sittenlehre besprechen wir im Leiter unseres Blattes. Ein Solothurnischer Katholikentag verlangte seiner Zeit dasselbe: und schlug für die ausfallenden Lehrstunden Ausdehnung des Religionsunterrichts vor, als Bibelunterricht durch den zuständigen Geistlichen. Das wäre auch jetzt eine richtige Lösung; die übrige gewonnene Zeit käme dem deutschen Unterricht zu gute.

Rom. Ein schönes Bild boten am 29. Nov. die in der Peterskirche versammelten Zöglinge der kirchlichen Schulen Roms — etwa 30,000 mit 3,000 Eltern und andern Pilgern. Der Papst erteilte ihnen den Segen. Wenn freilich bei diesen Schülern die Seminaristen mitgezählt werden, geht die Zahl der Besucher der freien kath. Volksschulen um ein beträchtliches zurück. Diese freien Schulen in Italien sind von eminenter Bedeutung. Wann wird aber der Tag erscheinen, an dem der Staat der Kirche wieder die Tore öffnet zur freien Wirksamkeit in seinen Schulen? Durch den ungläubigen, religionslosen und lauen Geist in den Staatsschulen geht unsagbar vieles in der edeln italienischen Nation verloren. Jüngst lasen wir eine Stimme, welche den Vorschlag erwähnte: es möchte bei allfälligen gebotenen Versöhnungsbedingungen zwischen Vatikan und Quirinal die Möglichkeit und Freiheit der kath. Erziehung in den Staatsschulen als conditio sine qua von von Seite des Vatikans als Gegenleistung für allfällige Verzichte und Zugeständnisse aufgestellt werden!

Totentafel.

In Cham, im Schlosse St. Andreas, starb am 28. Dezember Architekt Oberst Segesser. «Eine Totenklage, vernehmbar weit herum im Schweizerlande, schreibt Oskar Hirt im «Vaterland», müsste es werden, wenn die Glocken aller Kirchen und Kapellen, die Segessers Kunst geschaffen oder renoviert, ihm heute zu Grabe läuteten. Nennen wir nur wenige dieser Kirchen- und Kapellenbauten: die schöne gotische Pfarrkirche in Bennau (Kt. Schwyz), die hübche gothische Missionskirche in Thun, die Kamenzind-Kapelle in Gersau, die reizende Schlosskapelle auf Meggenhorn. Vornehmlich aber ist es der katholische Kirchenbau in Bern, diese so vornehme und geschmackvolle Basilika, welche in eindringlicher Sprache die hohe Begabung Segessers als Kirchenarchitekt der Nachwelt verkündet».

Segessers Bauten tragen neben dem traditionellen Charakter das Gepräge einer eigenartigen, vornehmen, doch poetisch ange-

hauchten Individualität. Man denke — um in ihrer Charakterisierurg weit auseinanderliegende Stilwerke zu nennen — z. B. an die reizende Kapelle des Schlosses Meggenhorn im Uebergangsstile der Spätgotik zur Frührenaissance und an die Kirche von Bern, die uns wie eine altrömische Basilika mit majestätischer Feierlichkeit umfängt und doch den Bedürfnissen der Neuzeit Rechnung trägt. An die Neubauten reihen sich eine grosse Zahl hervorragender Kirchenrenovationen. An Kirchenrenovationen, die Architekt Segesser durchgeführt, mögen hier angeführt werden: Die Sempacher Pfarrkirche (Stil Louis XVI.) und die dortige Schlachtkapelle, die mit der ebenfalls von Segesser renovierten Kapelle vor dem Städtchen in ihren Bauteilen dem 16. und 17. Jahrhundert angehört; die Rokoko-Pfarrkirchen in Entlebuch und Göslikon; die gotische Kapelle in Altendorf; die ebenfalls gotische Beinhauskapelle in Steinen; die Pfarrkirche in Wangen a. d. Aare; die katholiche Kirche in Winterthur; die Horwer Pfarrkirche (Stil Louis XVI.); die Kirchen von Kriens (Barokko) und Kleinwangen (Louis XIV.); die Tellskapelle in Küssnacht; in Luzern die Wesemlinkirche, die Mariahilfkirche, die Hauskapelle der Familie von Sonnenberg, die beiden neuen Jesuitenkirchtürme etc. Unausgeführte Projekte blieben der Plan zum Neubau der St. Michaelskirche in Zug (Barokko) und der Umbau der St. Oswaldskirche gl. Ortes (gotisch). («Vgl. Vtld.»)

Oberst Segessers Soldatengeist und -Herz hatte einen männlich schönen, tiefen Zug ins Religiöse. Uns bleibt seine schlichte Erzählung unvergesslich, wie er unter den Bourbakitruppen in St. Urban mit Vorliebe die Typhus- und Blatternkranken besucht hatte. Als eben einmal im Momente der Entscheidung ein Priester fehlte — da ermunterte er selbst einen Mutlosen und Verzagten zum letzten mutigen Rapport vor den General des Himmels und der Erde — betete mit ihm in seiner Muttersprache die vollkommene Liebesreue und sah ihn sanft in seinen Armen sterben. Gefreut hat es uns wiederholt auch an dem vielbeschäftigten Manne, wie er nach Jahren noch nach dem Schicksal und Lebensweg eines Jünglings fragen konnte, der vielleicht nur eine kurze Zeit vorübergehend auf seinem Bureau gearbeitet. — Stundenlang konnte er sich mit einem Vereinspräses über Jugendseelsorge unterhalten. Diese kleinern Züge seien noch auf das schöne Bild nachgetragen, das die Tagespresse von dem Verewigten entwarf. *A. M.*

Aus Bischof Kettelers Geistesleben.

Sentenzen: mitgeteilt von *C.M.*

1. «Bisher habe ich mir immer selbst geraten und bin dahin gekommen, ganz ratlos zu sein.»

2. «Töricht ist es, auf den Trost, den wir uns gegenseitig bringen können, zu grosses Gewicht zu legen und darüber zu vergessen, dass wir nur in Gott uns das gegenseitig leisten können, was wir überhaupt zu leisten vermögen, und dass er schon unsere Stelle ersetzen wird, wenn wir in Befolgung seines Willens uns äusserlich trennen.»

3. Als der Hermesianismus sein Unwesen trieb, schrieb Ketteler, damals noch Laie: «Leider ist uns die alte katholische Regel abhanden gekommen, dass zur Heilung des kranken Teils des Körpers alle gesunden Teile und eben sie ganz vorzüglich mitwirken sollen, und in vieler Katholiken Herz hat sich das Bild einer toten Geschäftsführung eingeschlichen, wo jeder auf seinem Bezirk und in seinem Ressort zu handeln hat und sich um Niemand sonst zu kümmern braucht.»

4. «Ich bin ganz glücklich über die Bekanntschaft mit Fénelons Werke. . . Da gehen einem freilich Tausende von Rätseln des eigenen Herzens auf, die man bisher nach unendlicher Mühe und Selbstqual doch so vollständig zu lösen nicht im Stande war. Ich bedauere jeden, dem Fénelon im Leben nicht begegnet: Denn einen gründlicheren und freundlicheren und nützlicheren Führer in den Untiefen des eigenen Herzens wird man schwer finden und wer dahin gekommen dort und nirgend anders Ruhe zu suchen, für den ist gewiss Fénelon ein Bote des Himmels.»

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Um unserm göttlichen Erlöser am Schlusse dieses 19. Jahrhunderts und in der Stunde des Ueberganges zum 20. Jahrhundert den Dank der Erlösten zu bezeugen, hat unser hl. Vater Leo XIII. wie schon voriges Jahr gestattet und den Wunsch ausgesprochen, dass von der Mitternachtsstunde an das hl. Sakrament in Kirchen und Kapellen für die Anbetung der Gläubigen während einiger Zeit bis zur Mittagsstunde des 1. Januar 1901 ausgesetzt werde. Um Mitternacht kann in all diesen Gotteshäusern eine hl. Messe gelesen oder gesungen und von den Gläubigen die hl. Kommunion empfangen werden. Dazu bewilligt der Papst diesmal noch einen vollkommenen Ablass allen denen, die nach reuiger Beichte und andächtiger Kommunion in der Zeit von Mitternacht bis Mittag des 1. Januar vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gut eine Stunde in Anbetung verweilen und dabei auch nach der Meinung des hl. Vaters beten.

Das bezügliche Dekret der hl. Ablasscongregation lautet:

Decretum urbis et orbis. Regi saeculorum Christo Jesu iam prope labentis aevi finem, novique properantis initia solemniter consecrare omnes, quotquot ubique terrarum sunt, Redemptos maxime convenit; tum ut pro acceptis ab Illo, elapso praesertim saeculo, beneficiis gratiae peragantur, tum ut in tam adversis rerum vicissitudinibus validiora auxilia ad novum feliciter ineundum Ipse misericors et clemens tribuat.

Quibus superiore anno praeludens Beatissimus Pater et Dominus Noster Leo XIII Decreto S. RR. C. die 13 Novembris dato concessit ut etiam incipientis Ianuarii anni MCMI media nocte *in templis ac sacellis exponi posset adorandum augustissimum Eucharistiae Sacramentum, facta potestate legendi vel canendi eadem hora coram Illo unicam Missam de festo in Circumcisione Domini et Octava Nativitatis; fidelibus autem sive infra, sive extra Sacrificii actionem de speciali gratia S. Synaxim sumendi.*

Nunc vero cogitanti Beatissimo Patri de novo aliquo stimulo fidelium pietati addendo, tam solemni eventu, innotuit plures Sacrorum Antistites, piasque Sodalitates in votis habere, ut Christifideles spiritualis Indulgentiarum thesauri divitiis adlecti, undequaque ad Sacrosanctae Eucharistiae adorationem invitarentur, qui et illatas Numini iniurias reparare, et seipsos Eiusdem suavissimo Cordi arctius coniungere satagerent.

Quae cum apprime Eius voluntati responderent, Beatissimus Pater benigne largitus est, ut omnes Christifideles, qui Sacramentali Confessione rite expiati et S. Synaxi refecti in templis ac sacellis, ubi Sanctissima Eucharistia adservatur, coram Augustissimo Sacramento publicae adorationi exposito a media nocte diei 31 Decembris ad meridiem usque diei 1 Ianuarii, qua libuerit hora integra orationi vacando etiam iuxta mentem Sanctitatis Suae pias ad Deum preces fuderint, Plenariam Indulgentiam assequi possint et valeant.

Quantum vero temporis adoranda Eucharistia exposita manere debeat, dummodo intra memoratum duodecim horarum spatium fiat, Sanctitas Sua Ordinariorum prudentiae reliquit.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die XVI Novembris anno MDCCCC.

S. Card. CRETONI

S. C. Indulg. et SS. Reliqq., Praefectus.

Franciscus Sogaro, Archiep., Amiden.

Secretarius.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften des diesjährigen Fastenhirtenbriefes.

Die bischöfl. Kanzlei in Solothurn ist in der Lage, einen kleinen Vorrat **Lichtdruck-Porträts des verstorbenen Bischofs Dr. Fiala sel.** zu billigem Preise abgeben zu können, nämlich:

Das Exemplar kl. Format 23×20 / Kartongrösse 48×33 } zu 1 Fr.
gross Format 47×40 / Kartongrösse 72×62 } zu 2 Fr.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1900:

	Uebertrag laut Nr. 48:	Fr. 63,308.96
Kt. Aargau: Ehrendingen 27, Künten 20, U.-Endingen 92.50	„	139.50
Kt. Baselland: Arlesheim 20, Birsfelden 255	„	275.—
Kt. St. Gallen: Durch titl. Bistumskanzlei	„	4,659.—
Gähwil 120, Schmerikon 60	„	180.—
Kt. Luzern: Escholzmatt 400, Hohenrain 150	„	550.—
Kt. Obwalden: Durch titl. bischöfl. Kommissariat	„	350.—
Kt. Schwyz: Steinen	„	132.—
Kt. Solothurn: Dulliken 144, Herbertswil 50	„	194.—
Kt. Zug: Risch	„	152.—
Kt. Zürich: Zürich, Liebfrauenkirche	„	600.—
	Fr.	70,540.46

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1900

	Uebertrag laut Nr. 48:	Fr. 85,135.—
Ergänzung der Vergabung aus Freiburg (vide Nr. 44) von 700 auf 1000	„	300.—
Legat der sel. Jungfrau Verena Hausheer, gest. in Eggenwil, Kanton Aargau	„	300.—
	Fr.	85,735.—

c. Jahrzeitenfond pro 1900:

	Uebertrag laut Nr. 40:	Fr. 4150.—
Jahrzeitstiftung für die Seelenruhe aller verstorbenen Arbeiter, welche s. Zt. am Albistunnel beschäftigt waren	„	360.—
	Fr.	4,510.—

Luzern, den 6. Dezember 1900.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Briefkasten.

Das beiliegende Gesuch um Angabe von Adressen wird vielseitiger Benützung bestens empfohlen.

SCHWERHORIGKEIT. — Eine reiche Dame, welche durch Dr. Nicholson's Künstliche Ohrtrommeln von Schwerhörigkeit u. Ohrensausen geheilt worden ist, hat seinem Institut ein Geschenk v. 25,000 M. übermacht, damit solche taube u. schwerhörige Personen, welche nicht die Mittel besitzen, sich die Ohrtrommeln zu verschaffen, dieselben umsonst erhalten können. Briefe wolle man adressieren: No.2270, Das Institut Nicholson, „Longcott." Gunnersbury, London, W.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum: Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Halb „ „ *: 12 „ — Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts. Einzelne „ : 20 „
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1. — pro Zeile
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Mittwoch abends.

Alle in der «*Kirchenzeitung*» ausgeschriebenen oder recensierten Bücher werden prompt geliefert von **Räber & Cie.**, Luzern.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.
Kulturgeschichte der Diöcese und Erzdiöcese Bamberg seit Beginn des siebzehnten Jahrhunderts auf Grund der Pfarr-Visitations-Berichte. Erster Band. Das siebzehnte Jahrhundert. Von Dr. **Max Lingg**, päpstlicher Hausprälat und Geheimkämmerer, Dompropst in **Bamberg**. 8⁰. VIII und 176 S. Preis broch. M. 2. 80, in Lwd. gebd. M. 3. 40.
In vorliegender Arbeit betritt der in weiten Kreisen bekannte Autor ein interessantes Gebiet, indem er gestützt auf ein bisher noch nirgends oder nur ganz selten beachtetes reichhaltiges Quellen-Material, nämlich die aktenmäßigen Pfarr-Visitations-Protokolle, eine Geschichte der Kulturzustände in der Diöcese Bamberg veröffentlicht und dabei Verhältnisse schildert, wie sie zu jener Zeit wohl in den meisten andern Diöcesen Deutschlands geherrscht haben.
Das Werk wird sicherlich nicht nur in der Bamberger Diöcese allein, sondern weit darüber hinaus lebhafte Beachtung finden, nicht zum mindesten vielleicht gerade auch deshalb, weil es der Verfasser für seine Pflicht hielt, auch über die damals vorhandenen Schattenseiten des kirchlichen Lebens nicht stillschweigend hinweg zu gehen.
Der Kirchengesang nach den Liturgikern des Mittelalters dargestellt von Dr. Andreas Schmid, Direktor des Georgianums, erzb. geistl. Rat, o. ö. Universitäts-Professor ꝛc. 8. 32 S. Preis. brosch. 60 Pf.
Eine interessante liturgische Studie, für deren wissenschaftlichen Wert und Bedeutung der Name des hervorragenden Liturgikers allein die beste Gewähr leistet.

Schönste Zimmerzierde für geistl. Wohnungen.
Kruzifixe und Statuen,
Herz Jesu und Herz Mariä, Jesuskind und I. Frau von Lourdes, Gute Hirt, St. Joseph, St. Antonius, u. s. w., u. s. w.
in weiss und farbig.

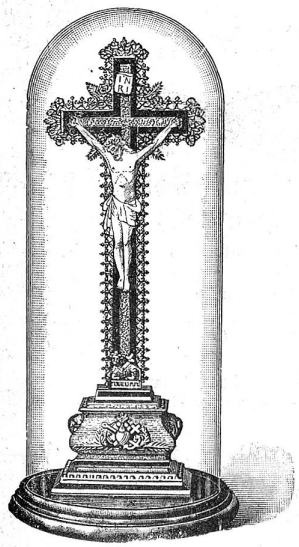
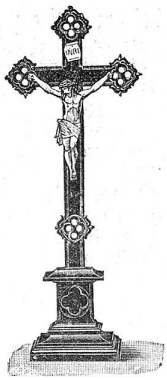

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

In den Ehestand tretenden Pfarrkindern bitten wir die Hochw. Herren Seelsorger zu empfehlen, das bei **Räber & Cie.** in **Luzern** in 5. und 6. Auflage erschienene Schriftchen: **Bechs Krüge Wasser oder Wein, ein ernstfreundlicher Wegweiser zum glücklichen Ehestande**, von Pfarrer Fischer. Eleg. kart. 60 Cts., franko 65 Cts., in sehr schönem Geschenkband Fr. 1. 50. Bei gleichzeitigem Bezug eines Dutzend br. 50 Cts., geb. Fr. 1. 35.

Geehrteste!
Wollen Sie Ihrem Herrn Gemahl, Bruder, Vater etc. eine rechte **Weihnachtsfreude** bereiten? Für nur Fr. 1. 50 erhalten Sie ein ganz neues, reizendes u. prakt. Geschenk, das jedem Herrn mehr Freude macht, als sonst etwas, wof. Sie d. 5fache ausgeben. Verlangen Sie sofort ill. Prospekt von **Patentverwertungsgesellschaft Wolfstein, Pfalz.** (Rückmarke beif.) (H639506)

Kanarienvögel echte Harzer, tourenreiche Sänger von 7 M. an empfiehlt unter Garantie **E. Maschke, St. Andreasberg.** im Harz, Deutschland.

Gläserne Messkännchen mit und ohne Platten liefert **Anton Achermann**, Stiftssakristan, **Luzern.**

Ewig-Licht Patent Guillon ist bei richtigem Oele das **beste u. vorteilhafteste.** Beides liefert **Anton Achermann,** Stiftssakristan, Luzern. [4

● **Walhall** ● **Alkoholfreies**
Restaurant-Speisehaus
Luzern, Seidenhofstr. 6 b. Bahnhof
Parterre und **Saal im I. Stock**
Mittagessen im obern Saal à 1 Fr. u. 1 Fr. 50
Kaffee, Thee, Chokolade.
Wir bitten die hochw. Geistlichkeit um Förderung unseres gemeinnützigen Unternehmens durch Ihren Besuch und empfehlen den wohnlichen **obern Saal.**
Die Betriebsleitung des A.-G.-B.
Joh. Bättig.

Bei **Meyer-Häfliger, Ruswil**, Kt. Luzern, ist erschienen und zu beziehen:
Lourdes-Pilgerbuch 390 S. à Fr. 1.20—3.20 je nach Einband, Lourdes-Pilgern zu empfehlen.
St. Anna, die Zuflucht aller, die sie anrufen. 3. Aufl. 16—2000. 420 Seiten, von *J. B. Zürcher* à Fr. 1. 40—3. 20.
Das goldene Jahr, von *Hilgers*, 300 S. schön geb. Fr. 1.
Fünffache **Skapuliere,** Dutzend Fr. 2.75.
Einfache **Skapuliere,** Dutzend 75 Ct.
Rosenkränze in schöner grosser Auswahl. Bitte darin Auswahlsendung zu verlangen. Bestens empfiehlt sich
60] *A. Meyer-Häfliger.*

Stellegesuch.
Ein junger Mann, der eine tüchtige Organistenschule durchgemacht hat, sucht Stelle als
Organist und Dirigent.
Schriftl. Offerten sind gefl. an die Exp. der K. Z. zu richten.

Weihnachtskrippen
für Kirchen, Kapellen, Wohnzimmer, in Carton von 60 Cts. bis 5 Fr., in Holz und Masse und fein bemalt Fr. 6. — bis Fr 250. —. Ställe oder einzelne Figuren in jeder Grösse zur Ergänzung schon vorhandener Krippen.
Vorausberechnung steht gerne zu Diensten.
Es empfehlen sich **Räber & Cie.**

KIRCHENBLUMEN (Fleurs d'églises) sowie deren Bestandteile werden in solider, geschmackvoller Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von der
BLUMENFABRIK BÄTTIG, SEMPACH.
Ausgezeichnete Referenzen stehen zu Diensten. [11

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte. [5

Feinste und beste schwarze
[26 **Tuche** billigst bei
Henri Halter, Luzern
vormals Göldlin & Peyer.

Kirchenblumen
Altarbouquets und Guirlanden,
nach Angabe, in feiner und billiger Ausführung empfiehlt
Th. Vogt, Blumenfabrik,
Baden (Schweiz).
NB. Viele Anerkennungsschreiben der hochw. Geistlichkeit. [17
Kostenvoranschläge für jede Ausführung sofort nach Wunsch.

Brillen, Feldstecher
Barometer, Thermometer
empfiehlt [30
W. Ecker, Optiker,
Kapellplatz, Luzern — Telephon.

Gebr. Hug & Cie., Luzern.
Grösstes Lager klassischer und moderner Musik, sowie empfehlenswerter **Kirchenmusikalien.**
Reichhaltige Einsichtssendungen stehen gerne zu Diensten.
Pianos und Harmoniums in vorzüglicher Auswahl.
Allein-Vertretung der *anerkannt besten* schweizerischen und ausländischen Firmen.
Reparaturen, Stimmungen und Polituren durch eigene Angestellte prompt und billig.
Für die Herren Geistlichen und für Institute Vorzugspreise.

Die Möbel- und Parkettfabrik von Rob. Zemp
in Emmenbrücke bei Luzern
empfiehlt sich hiemit höfl. für sämtliche Kirchenarbeiten, als: Kirchen-, Beicht- und Chorstühle, Chortabourets, Messbuchgestelle. Ferner für Privatarbeiten als: Betstühle, sämtliche Kasten-, Polster- und Luxusmöbel, wovon grosser Vorrat in allen Preislagen. [9
Bestellungen können bei der Fabrik in Emmenbrücke oder im Möbelmagazin Hirschengraben 39 und 41, Luzern, gemacht werden.

Kirchen- und Kapellenfenster jeder Art
liefert zu coulantesten Preisen die [8
Centralschweizerische Glasmalerei-Anstalt
Inselstrasse 8 - Luzern - beim Bahnhof

Damaste zu
Pelüsche *Kirchenzwecken*
Satins bei [27
Henri Halter, Luzern

GROS DÉTAIL
KAFFEE
34 Sorten:
Santos, Salvador, Liberia Caracas, Nicaragua, Maracaïbo, La Guayra, Malabar, Java, Porto Rico, Ceylon, Mocca, Menado, Bourbon etc. etc. in feinster Auswahl. [10
Verlangen Sie PREISCOURANT!
Beste Bezugsquelle
LAUBER & BÜHLER
Schwanenpl. LUZERN Löwenstr. 8

M. Imgrüth, Schuhhandlung
Weggisgasse — Luzern
empfiehlt sich dem tit. Klerus für Lieferung von Prima [24
Schuhwerk.
Auswahlsendungen bereitwilligst.

Kirchenleinen
Kirchenpiqué
Kirchenteppiche
in grosser Auswahl [25
Henri Halter, Luzern.

An die tit. Inserenten!

Die „Schweizerische Kirchenzeitung" erfreut sich wachsender Beliebtheit sowohl in den Kreisen des hochw. Klerus der ganzen Schweiz, als auch in denjenigen der gebildeten kathol. Laienwelt.

Inserate finden daher in diesen Kreisen weite Verbreitung und volle Beachtung.

Bekanntlich ist der Raum, der für Inserate zur Verfügung gestellt wird, ein beschränkter, so dass wir sehr empfehlen, sich baldigst den Raum für nächstes Jahr zu sichern, um so mehr, als sich bereits schon neue Reflektanten angemeldet haben.

Ergebenst

Verlag und Expedition.

LUZERNISCHE GLASMALEREI
Vonmattstr. 46 -: DANNER & RENGGLI :- (Sälimatte)
empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Preise mässig bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. [13

Die hochwürdige Geistlichkeit
bitten wir um Empfehlung unserer gediegenen, sittlich-reinen Unterhaltungslektüre:
Aus Vergangenheit u. Gegenwart.
Romane, Novellen, Erzählungen, von ersten katholischen Autoren.
Preis pro Bändchen, ca. 96 Seiten stark, nur **30 Pfg.** Bis jetzt erschienen 25 Bändchen. Die Sammlung wird fortgesetzt.
Pustet & Bercker, Kevelaer, Verleger des h. Apost. Stuhles.

Wir empfehlen der hochw. Geistlichkeit und Kirchenvorständen

in jedem Gewichte	Wachsaltarkerzen weiss	Ia, gestempelt, pro	Kilo	Fr.	5. 40
	„ gelb	„ „ „	„	„	4. 80
	„ weiss	IIa mit 1/3 Zusatz	„	„	4. 50
	„ gelb	„ „ 1/3 „	„	„	4. —
	Osterkerzen	Ia, gestempelt	„	„	6. —
	Weihrauch erlesen, reinkörnig		„	„	3. 50

Jede Kerze aus reinem Bienenwachs ist am Fusse mit unserm Stempel H. B. S. versehen. Kerzenabgang, sog. Traufwachs, wird stets an Zahlung genommen

Herm. Brogle's Söhne
Wachswarenfabrik
Sisseln-Aargau, gegründet 1856.